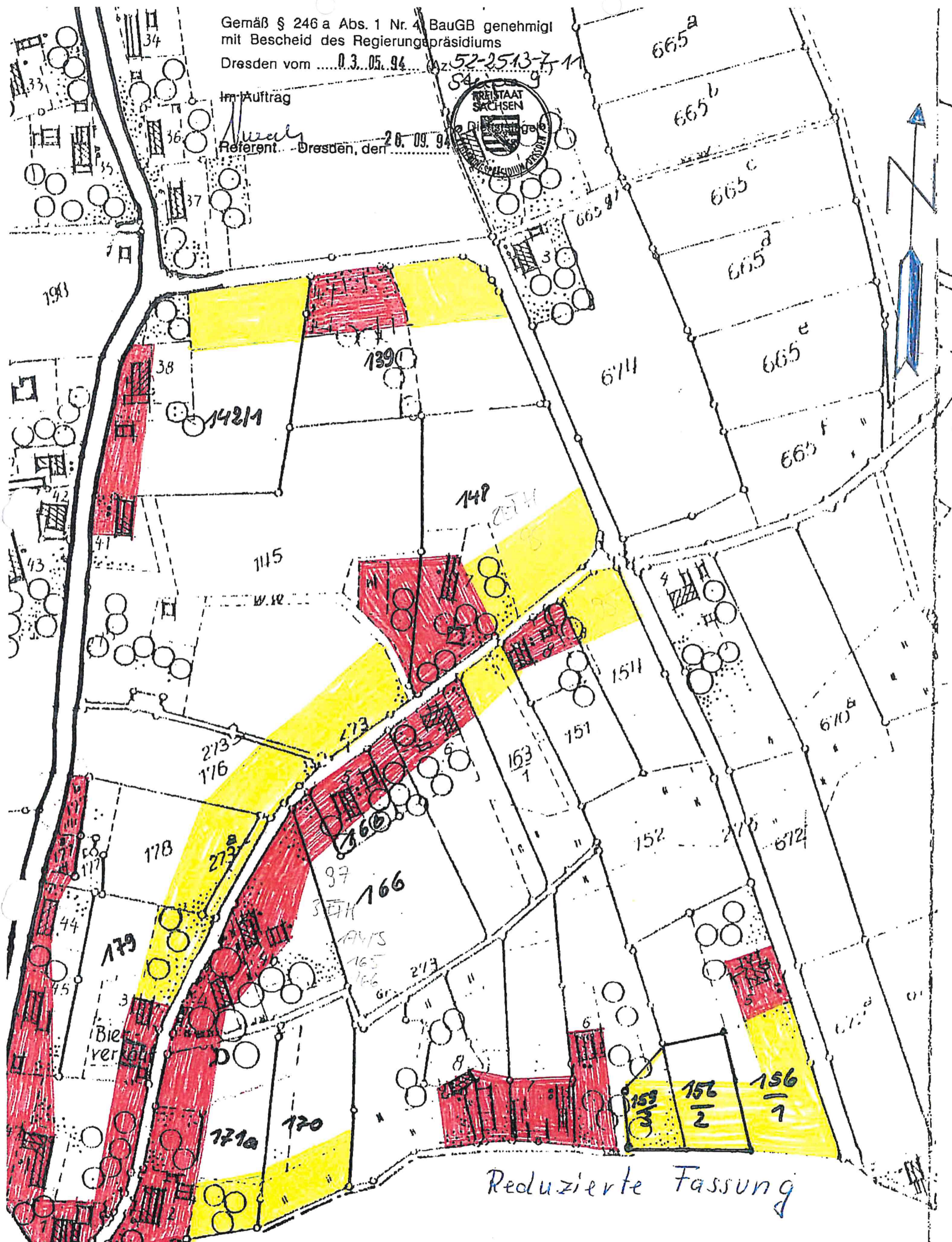


Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt
mit Bescheid des Regierungspräsidiums

Dresden vom 03.05.94 Az. 52-2513-7-11

Im Auftrag

Referent Dresden, den 28.09.94



Reduzierte Fassung

Legende: rot - Klarstellung
gelb - Abrundung

Gemeindeführung
Pulsitzer Str. 35
01075 Dresden
Tel./Fax 336905 / 3237 u. 3239



VEREINIGTE GEMEINDEVERWALTUNG STEINA

staatlich anerkannter Erholungsort



Schwedenstein - 418 m üB. NN

Regierungsbezirk Dresden	
Anl.	16. MAI 1994

5 2 Pa/1815 - für/zu - Nr 01920
19.05.
B.Z.

Gemeindeverwaltung
 D/O-8295 STEINA
 Landkreis Kamenz
 Telefon Pulsnitz 32 37
 06. 04. 1994

0350 35

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB und § 4 Abs. 2 und 2 a
 Klarstellungssatzung
 Abrundung
 Abwägung

Satzung der Gemeinde Steina über die Klarstellung, Abrundung und
 Abwägung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet
 Mühl- und Schleppenweg in Steina

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom
 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), Gesetz zur Erleichterung von
 Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohn-
 bauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)
 wird nach Beschluß vom 30. 09. 93, Beschluß-Nr. GV 161/16/93
 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende
 Satzung mit Abrundung und Abwägung für das Gebiet Mühl- und
 Schleppenweg erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in beigefügter eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

§ 2

Bauordnungs- und Bauplanungsfestsetzung

- (1) Die beigefügten Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Bei der noch möglichen Bebauung ist die ortsübliche Architektur zu beachten. Die Dachneigung wird den ortstypischen Dachformen 35° - 45° angepaßt. Bei Fertigteil- und Holzhäusern ist von der Umgebungsbebauung auszugehen. Die Bebauungstiefe wird auf 30 m festgelegt. Als Ausgleich für die in der reduzierten Satzung ausgewiesenen Bauflächen ist entsprechendes Großgrün anzupflanzen.

Die Entsorgung ist in der Konzeption des AZV "Pulsnitztal" eingearbeitet. Als Übergangslösung ist die Entsorgung über Kompaktanlagen bzw. abflußlose Gruben zu realisieren. Die Abstandsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche wird auf mindestens 5 m festgelegt. Die Ausfahrtbreite mit einem Längsgefälle von max. 5 % wird auf 3,5 m begrenzt. Die Zufahrten sind mit befestigter Deckschicht auszubilden, das heißt mit Pflaster oder Bitumen (Stellungnahme des LRA Kamenz, Verkehrsamt).

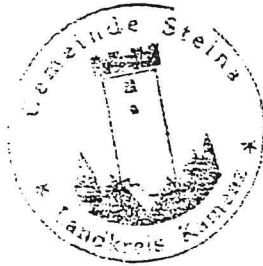
§ 3

Inkrafttretung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange haben ihre Bedenken und Anregungen eingebracht. Diese wurden in mehreren Sitzungen geprüft und in die reduzierte Satzung, soweit aus der Sicht der Gemeinde Steina möglich, eingearbeitet (§ 1 der Satzung).



Maitzschke
Maitzschke
Bürgermeister

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt
mit Bescheid des Regierungspräsidiums
Dresden vom 03. 05. 94. (Az. 52-2513-7-11
Sei: 9

Im Auftrag

Müller
Referent Dresden, den 28. 09. 94





**Ergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über den Bebauungsplan
zur Satzung Klarstellung und Abrundung für das Gebiet Mühl- und
Schleppenweg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina hat die Ergänzungssatzung Mühl- und Schleppenweg am 23.11.1999 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist der Lageplan maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Ergänzungssatzung besteht aus:

1. Übersichtsplan
2. Lageplan

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Steina, 23.11.1999

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt mit
Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden
vom 06.03.2000

AZ: 51-2513.40/92/Steina-8/2

Dresden, 08.03.2000



Ergänzungssatzung „Mühl- und Schleppenweg“ in Steina nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Das Flurstück 169 der Gemarkung Obersteina soll in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden.

Für das Gebiet Mühl- und Schleppenweg besteht eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung vom 3.5.1994.

Die neu einbezogene Fläche soll durch die bauliche Nutzung der textlichen Festlegungen der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Mühl- und Schleppenweg“ des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Die einbezogene Fläche besteht aus einem Teil des Flurstückes 169 der Gemarkung Obersteina. Die Fläche ist im beigefügten Plan gelb eingezeichnet.

Bauordnungs- und Bauplanungsfestsetzung

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Bebauung ist die ortsübliche Architektur zu beachten. Die Dachneigung wird den ortstypischen Dachformen 35° - 45° angepaßt. Bei Fertigteil- und Holzhäusern ist von der Umgebungsbebauung auszugehen. Die Bebauungstiefe wird auf 30 m festgelegt.

Als Ausgleich für die ausgewiesene Baufläche ist entsprechend Großgrün anzupflanzen. Die Entsorgung ist in die Konzeption des AZV Pulsnitztal eingearbeitet.

Als Übergangslösung ist die Entsorgung über Kompaktanlagen bzw. abflußlose Gruben zu realisieren.

Die Abstandsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche wird auf mindestens 5 m festgelegt. Die Ausfahrtbreite mit einem Längsgefälle von max. 5 % wird auf 3,5 m begrenzt. Die Zufahrt ist mit befestigter Deckschicht auszubilden, das heißt mit Pflaster oder Bitumen.

Begründung:

Der Eigentümer des in der Ergänzungssatzung genannten Flurstückes beabsichtigt auf diesem Flurstück ein Wohnhaus zu errichten.

In der bestehenden Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Mühl- und Schleppenweg“ ist das Grundstück zur Bebauung nicht vorgesehen. Warum dieses Grundstück damals in die Bebauung nicht einbezogen wurde ist nicht nachvollziehbar.

Aus Sicht der Gemeinde würde sich die Bebauung mit einem Wohnhaus der Umgebung gut einordnen.

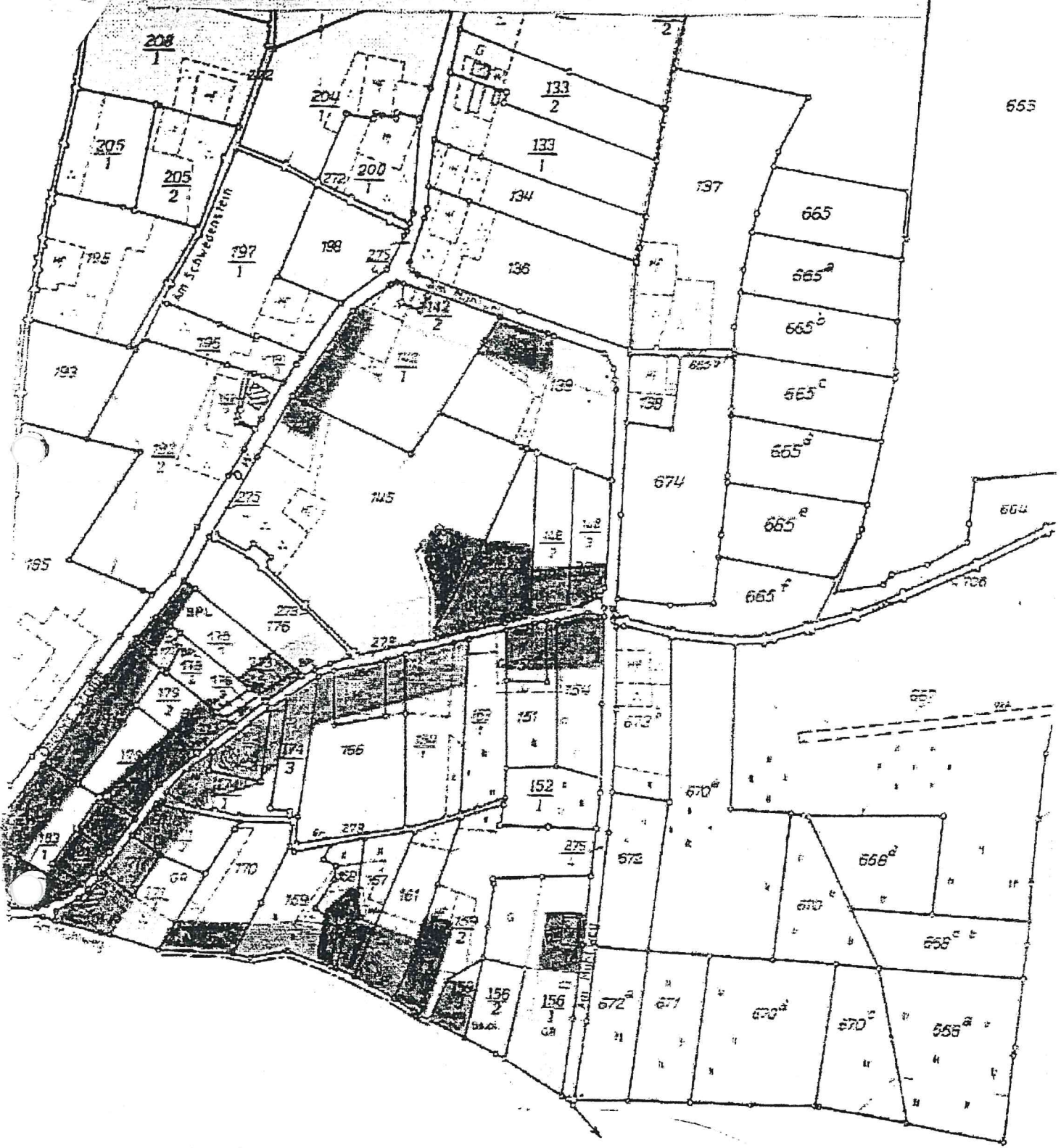
Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, ein Satzungsverfahren zur Bebauung des Flurstückes mit einem Wohnhaus einzuleiten.

Das Grundstück ist aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“ auszugliedern.

Steina im Sept. 1998

Maukisch
Bürgermeister

Satzungsänderung der Gemeinde Steina über die Klarstellung und Abrundung für das Gebiet Mühl- und Schleppenweg



- (rot) Bestand Mai 1998
- (gelb) Abrundung lt. Satzung
- (grün) Neuaufnahme in Satzung

Gemeindeverwaltung
 Pulsnitzer Straße 35
 01920 Steina
 Tel./Fax 03 52 55 14 32 37 u. 4 52 98

Kamenz

1:2730